

Haneberg & Leusing GmbH
Herrn Dr. Josef Luislampe
Ramsberg 99
48624 Schöppingen

*Maßgebliches BVT-Merkblatt:
„Beste verfügbare Techniken in der
Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“
Stand: Dezember 2005*

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener
Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–02090/2014-busc
Auskunft erteilt: Karl-Heinz Busch
Durchwahl: 02861 – 82 2354
E-Mail: kh.busch@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 82 271 2354
Zimmer: 2354

Datum: 25.09.2014

**Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 11.07.2014 zur wesentlichen
Änderung und zum Betrieb einer Mühle für Nahrungs- oder Futtermittel**

Umbau der Getreide- und Rohwarenannahme BE 2

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**I.
Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf dem Grundstück in Schöppingen, Gemarkung
Schöppingen-Kirchspiel Flur 39, Flurstück 20, 21, 43 ihre Mühle zur Herstellung von
Mehlen gemäß Ziffer 7.21 des Anhangs der 4. BImSchV durch den Umbau der kleinen
Rohwaren- und Getreideannahme (BE 2) zu ändern und geändert zu betreiben.**

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV).

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ① Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ① Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ① Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten
Fachbereich Bauen, Wohnen
und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74
BIC: WELADE3WXXX

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die Änderung der Rohwaren- und Getreideannahme (BE 2) mit einer Kapazität von max.120 t/h.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III. Befristungen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.

IV. Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Dem Kreis Borken - FB 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz – ist die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage spätestens 14 Tage vorher schriftliche mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz

- 2.1 Der Ausführungsbeginn und die abschließende Fertigstellung ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken anzuzeigen und die Namen der qualifizierten Bauleiterin oder des qualifizierten Bauleiters bzw. die Fachbauleiterin oder der Fachbauleiter mitzuteilen.
- 2.2 Vor Baubeginn ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken der Nachweis über die Standsicherheit einschließlich den konstruktiven Brandschutz einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.

- 2.3 Mindestens eine Woche vor Baubeginn sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung in statischer (einschließlich konstruktivem Brandschutz) Hinsicht beauftragt sind.
- 2.4 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:
 - a) Die Bescheinigungen von den staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik), wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden ist.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.1 Die staubhaltigen Abgase aus der Anlieferung sind in der Getreideannahme zu erfassen und über eine Abluftreinigungsanlage zu reinigen. Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 20 mg/m^3 - bezogen auf die Abluft im Normzustand (273 K, 1013 hPa)- nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Werte ist dem Kreis Borken FB 63.3 anlagenbezogener Immissionsschutz vor der Inbetriebnahme der Anlage durch Vorlage einer Herstellerbescheinigung nachzuweisen.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Baurecht

- 1.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigefügte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 1.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 1.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.

VI. Kostenentscheidung

Eine Kostenentscheidung ergeht gesondert.

VII. Begründung

Am 11.07.2014 beantragten Sie den Umbau der BE 2 - Getreide- und Rohwarenannahme -. Für das Vorhaben ist nach der ZustVU die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Gemeinde Schöppingen
 - Bauamt

- Landrat des Kreises Borken
 - Fachabteilung 63.1/2 im Hause, Bauordnung

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Gleichzeitig hatten Sie beantragt von der Veröffentlichung abzusehen. § 16 Abs. 2 BImSchG ermächtigt die Behörde hierüber zu entscheiden und schränkt das Ermessen dahingehend ein, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Antrag zu folgen ist. Vorliegend ist entscheidungserheblich, dass nach Realisierung des Vorhabens davon auszugehen ist, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der BImSchG kommen wird. Die „Erheblichkeit“ i. S. d. § 16 Abs. 2 BImSchG ist als Steigerung der „einfachen“ nachteiligen Auswirkungen des § 16 Abs. 1 BImSchG zu interpretieren (Landmann Rohmer RdNr. 127 zu § 16 BImSchG). Zudem sind dabei die vorhandenen und geplanten Maßnahmen zur Emissionsvermeidung zu berücksichtigen, sog. Saldierung.

Unter Berücksichtigung des v. g. ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 gegeben sind und daher von der Veröffentlichung abzusehen war.

Weil somit letztlich durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, ist die Genehmigung zu erteilen.

**VIII.
Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Karl-Heinz Busch

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 02090 2014 - busc

Inhaltsverzeichnis

1.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
2.	Formulare 1 bis 4	4 Blatt
3.	Kurzbeschreibung	1 Blatt
4.	Deutsche Grundkarte	1 Blatt
5.	Übersichtsplan	2 Blatt
6.	Bauantragsformular	2 Blatt
7.	Baubeschreibung	2 Blatt
8.	Betriebsbeschreibung	4 Blatt
9.	Berechnungen	5 Blatt
10.	Erläuterungsbericht Entwässerung	1 Blatt
11.	Deutsche Grundkarte	1 Blatt
12.	Lageplan	1 Blatt
13.	Bauzeichnungen	1 Blatt
14.	Brandschutztechnische Stellungnahme	2 Blatt
15.	Erhebungsbogen Baustatistik	2 Blatt
16.	Beschreibungen der Anlagen und Betrieb	4 Blatt
17.	Schematische Darstellung (Fließbild)	1 Blatt
18.	Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
19.	Immissionsprognosen	1 Blatt
20.	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten (Formular 2)	1 Blatt
21.	Technische Daten (Formular 3.1 und 3.2)	2 Blatt
22.	Emissionen Luft (Formular 4)	1 Blatt
23.	Emissionen Abwasser (Formular 4.2)	1 Blatt
24.	Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Formular 4.3)	1 Blatt
25.	Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)	1 Blatt
26.	Abgasreinigung (Formular 6.1)	1 Blatt
27.	Abwasserreinigung/-Behandlung (Formular 6.2)	1 Blatt
28.	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	1 Blatt
29.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender Stoffe (Formulare 8.)	1 Blatt
30.	Antrag auf Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung	1 Blatt